



Statuten

Altersheimverein

Rapperswil und Umgebung

beteiligte Gemeinden

(Vertragsgemeinden)

Rapperswil, Auenstein, Hunzenschwil,

Rohr und Schafisheim

STATUTEN

ALTERSHEIMVEREIN RUPPERSWIL UND UMGEBUNG

I GRUNDLAGEN

- Art. 1 Name, Sitz und Rechtsnatur Unter dem Namen Altersheimverein Rapperswil und Umgebung besteht mit Sitz in Rapperswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Zweck Der Verein macht sich zur Aufgabe, auf gemeinnütziger Basis ein Alters- und Pflegeheim auf seine Rechnung zu betreiben. In diesem Heim sollen in erster Linie betagte Einwohner aus den Vertragsgemeinden Aufnahme finden.

II MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Erwerb Als Mitglieder werden natürliche Personen beiderlei Geschlechts und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 4 Mitgliederbeitrag Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Vereinsversammlung bestimmt.
- Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- Art. 5 Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen Person oder mit der Auflösung der juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts.
- Art. 7 Ausschluss Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt,

wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu steht.

Art. 8 Anspruch Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet persönlich nur bis zu einer Summe in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, max. CHF 100.-. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III FINANZEN

Art. 10 Finanzierung Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Mietzinserträgen
- c) Kapitalerträgen
- d) Einnahmen aus Sammlungen und Aktionen
- e) Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse, Vergabungen aus privater und öffentlicher Hand)

Art. 11 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Defizitgarantie Die Übernahme eines allfälligen Defizits durch die Trägergemeinden ist mittels eines separaten Vertrages geregelt.

IV ORGANISATION

Art. 13 Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**V VEREINSVER-
SAMMLUNG**

- Art. 14 Einberufung Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, und die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief Anträge zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin einzureichen und in die Traktandenliste aufzunehmen.
- Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu verfassen.
- Art. 15 Vorsitz Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- Art. 16 Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vorbehalten bleiben Art. 19h und Art. 28.
- Art. 17 Traktanden Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Über nicht traktandierte Geschäfte ist eine Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Art. 18 Stimmrecht Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.
- Art. 19 Aufgaben und Befugnisse Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung

- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl von fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern, aus deren Mitte den Präsidenten
- e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7
- h) Verträge über Kauf und Verkauf von Land und Liegenschaften, Verträge auf Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten, Begründung und Sicherstellung von Hypotheken und Darlehen
- i) Revision der Statuten. Dazu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung erforderlich
- j) Neu- und Erweiterungsbauten sowie grössere Renovationen
- k) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- m) Festlegung der Vorstandsentschädigungen und der Sitzungsgelder

VI **VORSTAND**

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern aus den Vertragsgemeinden. Nominationen für den Vorstand werden mit den Gemeindebehörden besprochen. Die Gemeinderäte können ihrerseits Vorschläge einbringen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Geschäfte des Vorstandes werden in einem separaten Organisationsreglement im Detail geregelt.

- g) Anstellung der Geschäftsleitung
- h) Generelle Festlegung der Arbeitsverträge für alle Angestellten
- i) Wahl von Kommissionen
- j) Ausarbeitung und Inkraftsetzung der Taxordnung und anderer Reglemente
- k) Ausarbeitung und Inkraftsetzung der Organisationsreglemente (für Vorstand und Betrieb)
- l) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung
- m) Abschluss von Verträgen
- n) Überwachung und Begleitung des Betriebes
- o) Mitspracherecht bei der Anstellung von leitenden Angestellten
- p) Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Vereinsversammlung
- q) Vollzug des Voranschlages gemäss Reglement mit Kompetenzregelung (Investitionsbudget und Betriebsbudget)
- r) Festlegung des Mietzinses der Betriebs- räume
- s) Erledigung der laufenden Geschäfte
- t) Regelung der Verzinsung von Fondskapitalien und Betriebsvorschuss

Art. 25 Zeichnungsbefugnis Unterschriftsberechtigung: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

VII **KONTROLL- STELLE**

Art. 26 Zusammensetzung Die Kontrollstelle wird auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Die Kontrollstelle (qualifiziert) muss Mitglied der schweizerischen Treuhandkammer sein oder ein dipl. Buchhalter.

Art. 27 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Betriebs- und Vereinsrechnung und ermittelt Kennzahlen aus dem Betrieb. Sie hat zuhanden der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Auflösung und Liquidation Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. In diesem Falle gehen Aktiven und Passiven an die beteiligten Gemeinden, entsprechend der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten des Alters- und Pflegeheims, über. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Gemeinden haben das Heim und die Vermögenswerte im Sinne dieser Statuten und Reglemente zu verwalten oder einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Art. 29 Gesetz Wo die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).

Art. 30 Registrierung Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Aargau eintragen lassen.

Art. 31 Inkrafttreten Mit der Annahme dieser Statuten durch die Vereinsversammlung vom 23. Juni 2004 treten sie in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 1998.

Rapperswil, den 23. Juni 2004

Altersheimverein Rapperswil und Umgebung

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Anton W. Ackermann

Marianne von Ins